

Weniger Formalismus und mehr echte Werte und Substanz

Autor(en): **Alboth, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfügung stehenden Schiess- und Übungsplätzen ab. Wünschbar wäre in diesem Zusammenhang eine gewisse Dezentralisation der Kompetenzen zur Errichtung derartiger Anlagen. Den Divisionen müssten Räume zugeteilt werden, innerhalb deren sie auf eigene Verantwortung — nach allgemein verbindlichen Richtlinien, die der Stab der Gruppe für Ausbildung festlegt — zweckmässige Anlagen erstellen könnten. Die Kommission stellt sich dies so vor, dass Plätze erstellt würden, auf denen gewisse Standardübungen mit vorgeschriebenen Bewertungsschemen, Materialien und methodischen Anweisungen durchexerziert werden können.

Da gewisse Vorarbeiten bereits geleistet sind, könnten im Sinn einer Sofortmassnahme die heute vorliegenden Typenpläne bereits praktisch verwirklicht werden.

Infolge der zunehmenden Überbauung unseres Landes ergeben sich immer grössere Schwierigkeiten, geeignetes Gelände zur Durchführung von Übungen im grösseren Verband im scharfen Schuss durchzuführen. Es wird deshalb als wünschenswert betrachtet, die Scharfschiessausbildung — vor allem der mechanisierten Verbände — auf ausländischen Waffenplätzen zu vervollständigen.

Weniger Formalismus und mehr echte Werte und Substanz

Der Bericht Oswald leitet eine neue Epoche im Dienstbetrieb der Armee ein und bringt eine Verlagerung der Schwergewichte

Von Oberstlt H. Alboth, Bern

Wer den Bericht der Kommission Oswald über die Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung der Armee genau studiert und nicht an spektakulären Äusserlichkeiten hängen bleibt, muss zugeben, dass ihre 17 Mitglieder — darunter auch solche der jungen Generation — ganze Arbeit geleistet haben. Dem Bericht-erstatte ist keine Studie bekannt, die in anderthalb Jahren so tiefeschürfend und umfassend ein sehr komplexes Gebiet bearbeitet und dazu auch klare Forderungen aufgestellt hat. Der Band von 184 Seiten, übersichtlich nach Sachgebieten in fünf Farben gehalten, behandelt den Auftrag und die Zusammensetzung der Kommission und schildert nach Vorbemerkungen auch ihre Arbeitsweise, wonach der Gesamtkomplex in drei Kreise aufgeteilt und von Subkommissionen im Detail untersucht wurde. Es folgen die Kapitel der geistigen Haltung zum Wehrwesen, der militärischen Ausbildung sowie des formalen Verhaltens und des Dienstbetriebs, worauf von den Gedanken zur Tat und zur Zusammenfassung der Anträge geschritten wird.

Der Bericht ist leider nicht so studiert worden, wie es diese beispielhafte Arbeit verdient hätte, und hat in der Presse eine teilweise verzerrte Bewertung erfahren, die lediglich an Äusserlichkeiten hängen blieb und die Abschaffung des «Herrn» über die noch viel wichtigeren Belange des «Heeres» stellte, das durch den Bericht Oswald — folgt man ihm wie versprochen in seiner ganzen Ausdehnung und Konzeption — in den nächsten Jahren verschiedene positive Wandlungen durchmachen dürfte, werden nach den Sofortmassnahmen auch die langfristigen Massnahmen realisiert und die Planungsaufträge nicht auf die lange Bank geschoben.

Wer in den aus dem Bericht resultierenden Massnahmen ein Nachgeben oder gar eine Anpassung an die «weiche Welle» sieht, hat den Bericht nicht verstanden oder schlecht gelesen. Es ist wohl richtiger, von einer Verlagerung der Schwerpunkte der Erziehung und Ausbildung von formellen und nur psychologische Belastungen bringenden Äusserlichkeiten auf die Gebiete zu sprechen, die direkt dem Kriegsgenügen dienen und den Wehrmann dort härter anpacken, wo es um die Bewährung, um Leben und Tod geht. Das ist vor allem auch aus den langfristigen Massnahmen und aus den Prüfungsanträgen ersichtlich, über die später noch eingehend berichtet werden soll.

Die Sofortmassnahmen

Bei der Schilderung der Sofortmassnahmen, die auf den 1. Januar 1971 in Kraft traten, halten wir uns an das Rundschreiben mit dem Kommentar zum Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement des Ausbildungschefs der Armee, Korpskommandant Pierre Hirschy, vom 3. Dezember 1970. Dieser Kommentar bezweckt, die Kommandanten aller Stufen über einige praktische Aspekte zu orientieren und dadurch die Einführung dieser Neuerungen zu erleichtern. Der Ausbildungschef weist darauf hin, dass überall dort, wo durch die Vereinfachung im Formellen Zeit gewonnen wird — namentlich bei der Grundausbildung —, diese ganz der Gefechtsausbildung zugute kommen soll. Der Kommentar ist auch dazu geeignet, klar zu zeigen, wie die Neuerungen zu verstehen sind, um jede falsche, zu weit oder zu wenig weit gehende Auslegung und damit auch jede Unsicherheit zu vermeiden.

Der Ausbildungschef hält dazu insbesondere fest:

Abendverlesen

Die Zeit des Abendverlesens, die bisher als Regel auf 2200, in der Rekrutenschule auf 2130 festgelegt war, wird neu für Gefreite und Soldaten nach der Zeit der behördlichen Polizeistunde angesetzt; diese haben damit normalerweise die Möglichkeit, bis zur allgemeinen Polizeistunde im Restaurant zu bleiben. Sie können indessen nicht in Etablissements mit verlängerter Öffnungszeit verweilen, da allein die örtlich gültige allgemeine Polizeistunde massgebend ist.

Der Begriff des «Kaders» umfasst die Unteroffiziere und die Offiziere, die nun hinsichtlich des Ausgangs gleichgestellt werden. Wo Gefreite wegen Kadermangels in der Funktion eines Unteroffiziers eingesetzt werden und demzufolge auch von der Mannschaft getrennt Unterkunft beziehen, sollen sie ebenfalls vom zeitlich unbeschränkten Ausgang Gebrauch machen können. Es ist angezeigt, ihnen in diesem Fall einen Ausweis mit der entsprechenden Bewilligung des Einheitskommandanten auszuhändigen.

Indessen ist auch für das Kader der Ausgang räumlich beschränkt; wo ein Ausgangsrayon festgelegt ist, gilt dieser für alle Angehörigen einer Truppe.

Die Ruhe des einzelnen, namentlich des Motorfahrers, muss gesichert sein. Rücksicht auf die Umgebung und auf bereits ruhende Kameraden setzt voraus, dass die Wehrmänner ohne Lärm einrücken.

Die Kommandanten treffen Massnahmen, dass schon vor dem Abendverlesen geruht werden kann. Sie haben die Zeit des Abendverlesens in ihren Tagesbefehlen eindeutig festzulegen.

Die Verlängerung des Ausgangs kann in den Rekruten- und Kaderschulen aus Gründen der Schonung der Truppe nicht unverändert übernommen werden.

Es wird deshalb verfügt:

- Das Abendverlesen in Rekruten- und Kaderschulen wird als Regel um 2200 durchgeführt. Unmittelbar anschliessend muss Lichterlöschen sein.
- In der Rekrutenschule ab der 3. Woche, in allen anderen Schulen ab Beginn soll wöchentlich ein- oder zweimal ein verlängerter Ausgang angesetzt werden, der sich nach der Zeit der behördlich festgelegten allgemeinen Polizeistunde richtet.
- Der gegenüber heute um eine halbe Stunde verlängerte Ausgang soll nicht durch eine allgemeine Verlängerung der Arbeit wettgemacht werden; die Truppe soll voll in den Genuss dieser Erleichterung kommen.

Haartracht

(siehe Nr. 1/1971)

Zahlreiche Änderungen in den zivilen Lebensgewohnheiten berühren auch den Bürger in Uniform. In diesem Sinne sind die Vorschriften für die Haartracht des Wehrmanns angepasst worden. Bei der Beurteilung der Haartracht haben die Kommandanten inskünftig neben dem messbaren Kriterium, wonach die Haare am Kragen nicht anstehen dürfen, auch den Allgemeineindruck der Haartracht (Haupt- und Barthaare) zu beurteilen. Das Bild des einzelnen muss zu demjenigen seiner Truppe passen. Die Haartracht muss so sein, dass der Wehrmann unter schwierigen Verhältnissen sauber und gepflegt sein kann. Wenn der Mann beim Schiessen, beim Sport oder auch nur beim Tragen der Mütze durch die Frisur behindert wird, so sind die Haare zu lang. Künstliche Mittel, wie Haarnetze, Perücken und dergleichen, sollen nicht gestattet werden, und Ausnahmegewilligungen sind nicht erlaubt. Wer in Zivil berufshalber lange Haare zu benötigen glaubt, kann dort eine Perücke tragen; als Wehrmann in Uniform hat er sich an die Vorschriften der Armee zu halten.

Haartrachten, die ihren Träger schon vom Äusserlichen her in einen Gegensatz zur Truppe bringen, können nicht geduldet werden. Die Kommandanten haben Auswüchse dieser Art abzustellen. Der Befehl, sich die Haare schneiden zu lassen, ist ein dienstlicher Befehl; seine Verweigerung stellt eine Befehlsverweigerung schlechthin dar.

Tragen der Zivilkleider im Urlaub

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements können erst erlassen werden, wenn genügend Anhaltspunkte über die sich stellenden Probleme vorhanden sind. Im Sinne einer Übergangsregelung und bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eigentlicher Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements wird im Einvernehmen mit diesem verfügt:

Das Versorgen von Zivilkleidern in militärischen Unterkünften und anderen militärischen Anlagen sowie der Transport auf Transportmitteln der Truppe sind grundsätzlich Ausnahmefälle und dürfen von den zuständigen Kommandanten nur unter gleichzeitiger Meldung an den Stab der Gruppe für Ausbildung gestattet werden.

Solche Ausnahmen sind u. a. gegeben

- bei Wehrmännern, die aus dem Ausland direkt zur Truppe einrücken;
- bei Wehrmännern, die vom Ort der Dienstleistung ins Ausland oder über ausländisches Staatsgebiet in den Urlaub fahren, sofern ihre Zivilkleider nicht anderweitig versorgt bzw. transportiert werden können;
- bei Wehrmännern, denen im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern befohlen werden muss und die keine andere Möglichkeit haben, als diese in den Dienst mitzunehmen.

Diese Weisung verankert den Anspruch des in Zivil reisenden Wehrmannes auf Beförderung zur Militärtaxe. Es ist indessen unerlässlich, dass dieser einen gültigen Ausweis vorweisen kann. Gültige Ausweise sind:

- Urlaubspass (Form 6.38),
- Ausweiskarte für eine Fahrt in Zivil (Form 7.12).

Die Ausstellung solcher Ausweise ist nicht vom Gutmeinen des zuständigen Einheitskommandanten abhängig: Der Wehrmann kann darauf für

jeden Urlaub Anspruch erheben. Am Prinzip, dass der Wehrmann zu Beginn des Dienstes feldmarschmässig ausgerüstet einrücken und nach Beendigung ebenso entlassen werden soll, wird nichts geändert. In diesen Fällen besteht auch kein Anrecht zum Fahren zur Militärtaxe in Zivilkleidung.

Die Wehrmänner müssen über die Bestimmung der Ziffer 207bis gründlich orientiert werden, insbesondere auch über deren Absatz 7, wonach das Tragen der Zivilkleider ohne Einfluss auf die Militärversicherung ist, diese also im Rahmen des Bisherigen leistungspflichtig bleibt.

Aber auch der Umstand muss dem Wehrmann klar sein, dass er während der ganzen Dienstleistung, also auch in der Zeit, da er Zivil trägt, dem Militärstrafrecht unterstellt bleibt.

Die Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub zieht eine weitere Konsequenz nach sich: Inskünftig wird man nicht mehr dulden, dass ein Wehrmann in Uniform durch ein nachlässiges Tenue oder ein schlechtes Betragen das Ansehen seiner Truppe und der Armee beschimpft. Es ist unerlässlich, dass die Angehörigen der Armee auf diesem Gebiet positiv mitwirken und dass die Kader rücksichtslos durchgreifen. Es muss auch unterstrichen werden, dass es verboten ist, die Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit abzunehmen (Ziffer 196bis Absatz 5). Wer sich auf diesem Gebiet gegen seine Pflicht vergeht, muss bestraft werden.

Gruss

Bei der Revision der Grussformen waren Vereinfachung und Beschränkung auf das Durchsetzbare die Leitgedanken.

In der Anwendung wird zwischen dem einzelnen und der Abteilung ein Unterschied gemacht. Für den einzelnen besteht eine Grusspflicht lediglich für die An- und Abmeldung, für die Abteilung ist sie erweitert worden. Die verschiedenen Grussformen werden im Nachtrag Nr. 1 zum Reglement «Grundschrift für alle Truppengattungen» einlässlich dargestellt.

Trotz der Einschränkung der Grusspflicht für den einzelnen besteht doch die Meinung, dass Höflichkeit und Zusammengehörigkeit Anlass dafür sind, dass sich diejenigen grüssen, die sich kennen. Die in Ziffer 229 aufgeführten Beispiele tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Auch im Gefecht wird gegrüsst. Wo äussere Umstände, z. B. die Unmöglichkeit, sich in einer Deckung aufzurichten, die Anwendung der vollen Form verbieten, wendet der Grüssende die Form sinngemäss an (Ziffer 236 Absatz 6).

Meldung

Die Anrede «Herr» («Mon», «Signor») existiert nicht mehr; jeder Angehörige der Armee wird inskünftig ausschliesslich mit seinem Grad angesprochen. Bei der Abmeldung entfällt die Anrede des Höheren. Die Formel lautet lediglich: «Ich melde mich ab.» Dies gilt sinngemäss auch für die Meldung von Verbänden, die grundsätzlich bei der formellen Ausbildung und im Gefecht dieselbe ist. Bei Bedarf kann die reglementarische Bezeichnung des Verbandes durch zusätzliche Angaben ergänzt werden.

Die Gefechtsmeldung wird wieder eingeführt, da sie für die Führung unerlässlich ist. Sie ist nicht von allen Leuten zu erstatten, sondern vom ersten, der den Höheren oder das Kontrollorgan zuerst bemerkt. Es soll spontan, also ohne Aufforderung gemeldet werden.

Achtungstellung

Der einzelne nimmt keine Achtungstellung mehr an, sondern tritt vor den Höheren in einer natürlichen, dem allgemeinen Anstandsgefühl entsprechenden Haltung. Die Achtungstellung wird nur im Verband angenommen. Dieser hat vorher zu richten und einzudecken. Nach dem Kommando «Ruhn» kann der Führer mit dem Kommando «Achtung» die Achtungstellung befehlen. Das Zusammenfahren der Füsse unterbleibt; jeder richtet sich auf, Kopf geradeaus, und verhält sich unbeweglich, bis das Kommando «Ruhn» erteilt wird. Für Einzelheiten wird auf den Nachtrag Nr. 1 zum Reglement «Grundschrift für alle Truppengattungen» verwiesen.

Verhalten der Schildwache

Die Wache soll nicht mehr als Präsentierwache, sondern ausschliesslich nach sicherungstaktischen Gesichtspunkten aufgezogen werden (Sicherung der Truppe, ihrer Installationen und ihres Materials).

Die Tragart der persönlichen Schusswaffe ist nicht mehr vorgeschrieben, sie richtet sich nach den im Einzelfall gültigen Anordnungen des zu-

ständigen Vorgesetzten. Die Schildwache grüsst nur noch Höhere, von denen sie angesprochen wird. Für den Waffengebrauch gelten nach wie vor die einschlägigen Bestimmungen des Dienstreglements.

Ganz allgemein gesprochen, haben diese Neuerungen mehrheitlich Zustimmung gefunden. Es ist verständlich, dass sie bei alten Troupiers nicht schlagartig oder vielleicht überhaupt nicht mehr realisiert werden und es Jahre dauern wird, bis mit der Auffüllung der Einheiten durch junge Jahrgänge die Einheitlichkeit wieder gewährleistet ist. Sicher wird niemand bestraft oder stur belehrt werden, der aus lauter Gewohnheit — und auch aus anerzogener Höflichkeit — weiterhin den Titel «Herr» anwendet und sich dieser Anrede auch im Gespräch bedient. Es ist aber ein vielversprechender Anfang gemacht worden, der seine Früchte tragen wird. Das ist auch die Auffassung des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, der sich voll und ganz hinter diese Neuerungen stellt, die, beachtet man auch die langfristigen Massnahmen und die Prüfungsanträge, eine Verbesserung der Stellung des Unteroffiziers bringen, Schranken abbauen und ihn sichtbarer in eine Stellung als Führer und Mitarbeiter heben.

Eine positive Stellungnahme liegt auch vom früheren Kommandanten des Armeekorps 2, Korpskommandant Alfred Ernst, vor, der die Neuerungen als Grundlage für einen neuen, freiheitlicheren und menschlichen Ton in der Armee begrüsst. Die Diskussion

ist noch nicht verstummt und dürfte in den ersten Monaten des neuen Jahres weitergehen.

Wie bereits erwähnt, darf der Bericht Oswald nicht nur im Lichte der Sofortmassnahmen gesehen werden, sondern ist in seiner ganzen Konzeption zu würdigen, deren Schwerpunkte vor allem bei den langfristigen Massnahmen und bei den Prüfungsanträgen liegen. Es wäre zu wünschen, dass dieser ausgewogene Bericht gedruckt bis hinunter zum Einheitskommandanten abgegeben werden könnte, vermittelt doch sein Studium dem willigen und aufgeschlossenen Führer von Wehrmännern sehr viel Anregungen und Anhaltspunkte zu einer gesunden Selbstkritik.

An der Disziplin muss festgehalten werden; ohne Gehorsam und Einordnung des Individuums in die Gemeinschaft kommt keine Armee aus. Es geht im Grunde genommen darum, zeitgemässe Formen und eigenständige Ausbildungsmethoden zu finden, die nicht einfach die mehr oder weniger geglückte Nachahmung eines ausländischen «Stils» darstellen, werde er nun als preussisch oder als amerikanisch bezeichnet.

Der Chef des EMD, Bundesrat Rudolf Gnägi, an der Pressekonferenz vom 4. Dezember 1970 in Bern.

Gedanken zur schrittweisen Armee-Reform

Von Major Armin Moser, Hergiswil NW

Nein, es geht hier nicht in erster Linie um den vieldiskutierten «Schönheitsfehler», dass weder die Militärkommission der eidgenössischen Räte noch die Kantone vom EMD vorgängig über die gravierenden Massnahmen im Dienstbetrieb unserer Armee begrusst wurden. Verblüffen muss vielmehr die erfreuliche Tatsache, mit was für einer bisher unbekannten Rapidität diese, beinahe schlagartig, ab 1. Januar 1971 eingeführt wurden.

Ja, darin besteht das Positive, denn die Überzeugung liegt nahe: je mehr Instanzen die Möglichkeit gehabt hätten, abzuwägen, ihr Urteil abzugeben, dies und jenes zu kritisieren und Gegenvorschläge zu starten, desto mehr wäre die Realisierbarkeit in die Länge gezogen oder vielleicht sogar in Frage gestellt worden — eine Erscheinung, an der eine echte Demokratie oft krankt.

Was heute angestrebt wird und als dringlich bewertet werden muss, ist — von den verschiedenen reinen Äusserlichkeiten ganz abgesehen — der Abschied vom immer wieder Anstoss erregenden preussischen Drill und Kadavergehorsam, vom uns allen bekannten Kasernenhofen und insbesondere vom Umstand des von gar vielen stets als unwürdig empfundenen Verhältnisses zwischen Herr und Knecht. Das Entscheidende und Erfreulichste an der ganzen Umstellung ist zudem der Gedanke, eine ganz andere Basis zu schaffen, auf der unser wichtigstes und wertvollstes Gut, das wir besitzen, nämlich der Kontakt und die Gemeinschaft von Mensch zu Mensch ganz grundlegend anders wachsen und gedeihen kann. Nicht ganz unschuldig an der Tatsache, dass gar manchem guten Schweizer Bürger, ob jung oder auch nicht, die Freude und der Wille, ein guter Soldat zu sein,

verloren gingen, ist der Umstand, dass es das Kader, bis in die obersten Ränge hinauf, vielfach nicht verstanden hatte, sei es in Schulen oder Kursen aller Art, Vorbild zu sein. Zu sehr wurden hier gar oft Fehler in rein psychologischer Hinsicht registriert, weil der einzelne immer wieder glaubte, Vorgesetzter zu sein bestehe darin, sich im Gegensatz zu seinen Untergebenen in jeder Beziehung mehr erlauben zu dürfen. Mit Unnahbarkeit und Schikanen wurde versucht, sich die Autorität bei der Truppe zu verschaffen, ja, derartige Mittel mussten oft zur Tarnung von Unfähigkeit und Charakterschwäche herhalten. Solche Worte und Feststellungen haben einen harten Klang, sie sind aber leider ein Stück Realität, d. h., gewiss wird niemand in der Lage sein, die Richtigkeit solcher Tatsachen zu verneinen. Gerade darin lag nämlich vielfach die Wurzel des Übels, weshalb insbesondere schon gar mancher junge Rekrut von allem Anfang an in seinem Innersten in die Opposition getrieben wurde. Nicht Achtung vor dem Grad, sondern in vielen Fällen nur die Angst und Beklommenheit vor der Unberechenbarkeit des Menschen veranlassten den Mann, zu gehorchen und sich den erhaltenen Befehlen zu unterziehen. Schade, dass nicht jeder Wehrmann, gleich welcher Charge, während seiner militärischen Laufbahn über seine Eindrücke und Beobachtungen fein säuberlich Buch führte, denn dadurch hätte sich manches ergeben, das heute mehr als unwahrscheinlich oder unglaublich erscheint.

In den Rekrutenschulen wird ein grosser Teil unserer jungen Generation zu Männern geprägt, d. h. auch hier wird den Jünglingen ein Stück Erziehung mit auf den Weg gegeben; hier, im